

# Militärisches Allerlei

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **15 (1939-1940)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Parteien ihres Wohnsitzkantons. Zulässig ist die Beilage des *offiziellen Wahlauftrages* jeder Partei des Wohnsitzkantons, die mit einer Liste an der Wahl teilnimmt. Diese Aufrufe dürfen keine Angriffe auf die Armee enthalten und keine Äußerungen, welche die korrekten Beziehungen der Schweiz zu andern Staaten beeinträchtigen könnten. Alle weiteren Druckschriften (Zeitungen sowie Drucksachen der kantonalen Regierungen ausgenommen), die auf die Wahl Bezug haben, sind von der Verteilung bei der Truppe ausgeschlossen.

3. Die Anbringung der *Wahlplakate* an den üblichen Anschlagstellen liegt im Ermessen der zivilen Behörden und Organisationen. *Nicht gestattet* ist: a) der Anschlag irgendwelcher Plakate, die Angriffe auf die Armee enthalten oder Äußerungen, welche die korrekten Beziehungen der Schweiz zu andern Staaten beeinträchtigen; b) der Anschlag von Wahlplakaten in und vor Kantonementen, in und vor den Soldaten- und Lesestuben sowie in den Wahllokalen.

4. Vertretern politischer *Propaganda* ist der Zutritt zu den Kantonementen, Soldaten- und Lesestuben sowie zu den Abstimmungslokalen *untersagt*. Es ist Militärpersonen verboten, politisches Propagandamaterial zu verteilen.

5. *Wahlversammlungen* innerhalb der Truppe, d. h. für diese organisiert, sind untersagt. Was die andern Wahlversammlungen anbelangt, so sollen sich die Wehrmänner, welche daran teilnehmen, stets der Haltung bewußt sein, welche ihnen durch die *Disziplin* und die Achtung vor ihrer Uniform auferlegt ist. Insbesondere haben sie sich jeglicher Teilnahme an der Diskussion zu enthalten. Ich behalte mir vor, nötigenfalls einzuschreiten.

6. Im übrigen sind die Durchführung der Wahlen bei der Truppe und ihre Vorbereitung den *Befehlen* des *Generaladjutanten* der Armee anheimgestellt. Für den Verkehr mit den Kantonen bezeichnet der Generaladjutant einen Offizier, dessen Name jeder kantonalen Regierung mitgeteilt wird.

## Militärisches Allerlei

Der Bundesrat hat das Armeekommando ermächtigt, die *Rekrutenaushebungen* um ein Jahr vorzuverlegen und die Rekrutenschulen schon in dem Jahr bestehen zu lassen, in dem das 19. Jahr zurückgelegt wird. Die Rekrutenschulen des Jahrganges 1920 können demnach schon dieses Jahr und diejenigen des Jahrganges 1921 nächstes Jahr beginnen.

Der Oberbefehlshaber der Armee, General Guisan, hat folgenden Befehl erlassen: « Um die Ausführung der Vorschriften betr. *Gebrauch der Schußwaffe* gemäß der Anleitung für den Dienst der Landsturm-Infanterie, dem Dienstreglement und dem Felddienstreglement in einheitlicher Weise zu regeln, verfüge ich: 1. alle Wacht- und Sicherungsorgane der Armee, die ihren Dienst mit geladenem Gewehr versehen, haben von ihrer Schußwaffe nach einmaliger Warnung Gebrauch zu machen, wenn sie bei der Ausführung von Befehlen auf Widerstand stoßen; 2. diese Verfügung ist öffentlich bekanntzugeben. »

Im ganzen Lande herum wird gegenwärtig der *Hilfsdienst* organisiert, der bekanntlich aus 31 verschiedenen Gattungen besteht, die teilweise in Kompanien und Detachementen organisiert werden. Der Hilfsdienst soll gewisse Aufgaben übernehmen, die bisher dem Landsturm zugewiesen waren. Bewaffneter Hilfsdienst hat da und dort seine Bewachungsaufgaben bereits angetreten.

Ein Divisionsbefehl des Kommandanten der 6. Division lautet: « *Es ist verboten, zu fluchen.* » Mit diesem Befehl will nicht festgehalten werden, daß Züribieter und Schaffhauser etwa mehr fluchen und sich in der Anwendung von Kraftausdrücken etwa mehr leisten als andere biderbe Eidgenossen. Es soll lediglich vermieden werden, daß durch gedankenlose Flucherei Verdrossenheit und Mißmut den Weg ins Gemüt

## Die vierti Division

Ein neues Soldatenlied

Gedicht von *Ernst Vogt*.

Komponiert für vierstimmigen Männerchor  
von *Hans Ackermann*, sen.

Text und Musik sind Eigentum der  
Autoren.

Es blöst und pffft e Wätterwind,  
es föhnt im ganze Land!  
E Wille brennt im Schwyzermark —  
e Ruck und 's Gwehr in d'Hand!  
Und Regimänt um Regimänt  
und Batallion um Batallion  
pflanzt d'Fahne-n uf und stramm marschieret  
die vierti Division!

Vom Jura bis zum Aarestrand  
und abe bis zum Rhy  
zuckt jedem 's Härz am rächte Fläck  
und sänkträcht stoht er y!  
Refr.:

Es chutet vor em Hauestei,  
mer riegle d'Türe zue.  
Jetzt brucht's e ganze Schwyzerma,  
so stark wie d'Bölfcheflueh!  
Refr.:

D' Hand usem Sack und zeig dy Speuz,  
dy alte Schwyzerschlag!  
Im Wättersturm die Vierti stoht,  
wenn's Chatze hagle mag!  
Refr.:

finden. Mit strammer und flotter äußerer Haltung soll auch die saubere innere Haltung übereinstimmen.

In der *Anwendung militärischer Strafartikel* ist gemäß Bundesratsbeschluß eine Milderung eingetreten. Offiziere und Unteroffiziere, die gemäß Art. 18 des Militärstrafgesetzbuches von der Erfüllung der Dienstpflicht ausgeschlossen wurden, weil sie unter Vormundschaft gestellt wurden, in Konkurs gerieten oder fruchtlos ausgefändet wurden, können auf ihr Gesuch hin wieder in die Armee aufgenommen werden, wenn genügend Beweise über entsprechende Lebensführung und Charakter beigebracht werden. Der Ausschluß bleibt dagegen bestehen bei Verurteilungen gemäß Art. 16 (unwürdige Lebensführung) und Art. 17 (Verurteilung wegen eines schweren Deliktes).

Der Gemeinderat der Stadt Zürich hat den Beschluß gefaßt, zur *Erhöhung der Wehrmännerunterstützung* eine zusätzliche monatliche Leistung von Fr. 350,000 zu bewilligen. Der Stadtrat hofft, daß diese Ausgabe durch Bund und Kanton ganz oder zum größten Teil ersetzt werde.

Eine Kompanie eines Oberwalliser Bataillons erhielt durch Vermittlung eines Berner Offiziers von zwei *hochherzigen Damen den Betrag von 1200 Fr.* Mit dieser Spende konnte die Truppe Schlafsäcke für die Unterstände in den verschiedenen Kompanieposten, einen Benzinvergaser für das Licht und Spirituskocher anschaffen. Der Rest findet Verwendung für die Installation einer Kantine, welche auf Rechnung und Vorteil der Kompanie arbeitet. Den unbekannt Schweizerinnen gebührt der öffentliche Dank.

Als kürzlich in Leimiswil (Oberaargau) ein *Brandfall* einen im Aktivdienst abwesenden Einwohner heimsuchte, beteiligten sich auch die in diesem Dorf einquartierten Soldaten sehr wirksam an den *Löscharbeiten*. Als Anerkennung dafür offerierte ihnen die Gemeindebehörde einen Trunk. Die Soldaten verzichteten darauf und ersuchten, den für den Trunk vorgesehenen Betrag dem Brandgeschädigten zu übermitteln. Ebenso uneigennützig erwiesen sich diese Soldaten bei der von der kantonalen Brandversicherungsanstalt in Bern in Form von 50 Fr. übermittelten äußern Anerkennung des Dankes für die energische Hilfeleistung. Diese militärische Einheit legte zu den 50 Fr. noch ihren Sold dazu und übermachte den Betrag der brandgeschädigten Familie. Das ist ein praktisches Beispiel

der Verbundenheit von Armee und Volk und verdient öffentlich erwähnt und anerkannt zu werden.

Die zur Zeit im Kanton Tessin weilenden *Holländer* haben es sich zur Ehre gemacht, eine Sammlung durchzuführen und deren Ergebnis der Eidgenössischen Winkelriedstiftung zu schenken. Die Sammlung hat den schönen Betrag von 1000 Fr. ergeben; diese Gabe möchte als Ausdruck der Freundschaft und Verbundenheit mit unserm Lande angesehen werden.

Die Handlung zeugt von edler Gesinnung und selbstloser Hilfsbereitschaft der Spender. Ihnen gebührt Dank und Anerkennung für ihre hochherzige Gabe.

## Zur Kriegslage

Ueber die Kriegslage in Polen läßt sich heute nichts mehr schreiben. Die letzten Widerstandszentren der Polen in Warschau, der Festung Modlin, bei Gora Kalvaria und auf der Halbinsel Hela wurden nach heldenhafter Gegenwehr der vom Feinde Eingeschlossenen gebrochen. Da und dort noch umherirrende kleinere und größere polnische Truppenmassen, die den Eindringlingen nach Möglichkeit Schaden zuzufügen suchten, wurden endgültig erledigt. Auf beiden Seiten erforderten die kriegerischen Handlungen ziemlich bedeutende Blutopfer. Die neue zwischen Deutschland und Rußland vereinbarte Grenze wurde beidseitig besetzt. Wenn die Beschlüsse der beiden Regierungen in kommender Zeit durch die weiteren Ereignisse keine Korrekturen erfahren, soll auf Grund eines deutsch-sowjetrussischen Grenz- und Freundschaftsvertrages zwischen den ehemaligen Todfeinden und heutigen Freunden ein neuer polnischer Pufferstaat in reduziertem Ausmaß geschaffen werden.

Nachdem durch den Willen der deutschen Reichsregierung der bisherige polnische Staat zerschlagen ist, bemüht sich Reichskanzler Hitler, zu einem Frieden mit England und Frankreich zu gelangen, ohne zur Beilegung des Konfliktes direkte Vorschläge zu machen. Welcher Erfolg der deutschen « Friedensoffensive » beschieden sein wird, steht zur Zeit noch nicht fest. Nach wie vor bleibt die Lage verzweifelt, weil es den Anschein hat, daß England und Frankreich nicht mehr bereit seien, von der gegenwärtigen deutschen Regierung auch nur die kleinste Zusage entgegenzunehmen. Zur Aufhebung des Kriegszustandes bestehen zwei Möglichkeiten, von denen im Augenblick weder die eine noch die andere irgendwelche Aussicht auf Erfolg hat: weder das Einlenken der Verbündeten durch Aufnahme von Friedensverhandlungen mit der deutschen Reichsregierung, noch der Rücktritt der letztern zur Herbeiführung der englisch-französischen Verhandlungsbereitschaft. Aller Voraussicht nach wird Marschall Hitler mit Macht seine Stimme erheben und die kriegerischen Handlungen von untergeordneter Bedeutung an der Westfront ersetzen durch den Beginn eines Vernichtungskampfes größten Ausmaßes, der mit Gewalt erzwingen soll, was auf dem Wege der Vernunft nicht gelingen will.

M.

### Unteroffiziersverein der Stadt St. Gallen

(Korr.) Bei einem stattlichen Aufmarsche aus allen Mitgliederkreisen gelangte am 26./27. Aug. im städtischen Schießstande an der Sitter das dezentralisierte *Verbandsschießen* des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes für Gewehr und Pistole zur Durchführung.

Als Verbandsexperten beaufsichtigten Adj. Uof. Bossart aus Goßau und Wm. Schnetzer, Rorschach, die Durchführung des Schießens.

Es ergaben sich folgende erste, mit der Anerkennungskarte des Schweizerischen Verbandes zur Auszeichnung gelangende Resultate:

*Gewehr*: 113 Punkte: Oesch Gottlieb. 112 P.: Müller Arnold, Schoch Hermann, Widmer Kaspar. 111 P.: Oblt. Kübele Andr., Ledergerber Albert. 110 P.: Oblt. Halter Robert, Haltiner Ulrich. 109 P.: Gerzner Willi, Gsell Ernst, Strahm Hans, Widmer Walter. 108 P.: Widmer Josef, Corazza Ettore. 107 P.: Oberstlt. Pfändler Otto. 106 P.: Bossart Jean. 105 P.: Zimmermann Albert.

*Pistole*: 147 Punkte: Widmer Kaspar. 145 P.: Hptm. Büchi Ulrich. 141 P.: Würgler Robert. 140 P.: Oblt. Rühle Hans, Baumgartner Jean, Bollmann Adolf, Bußmann Karl, Rüesch Ferdinand. 139 P.: Oblt. Kübele Andreas, Halter-Koller Robert, Stabsekr.-Lt. Hubacher Fritz. 138 P.: Oberstlt. Imholz Werner, Gmür Edwin, Ramser Alfred. 137 P.: Wunderli Heinrich, Zimmermann Albert. 136 P.: Oberstlt. Pfändler Otto. 135 P.: Widmer Walter. 133 P.: Oesch Gottlieb. 132 P.: Gsell Ernst, Müller Hermann, Edelmann August. 130 P.: Dürr Alfred.

## Quelques principes d'hygiène militaire

### De l'officier de troupe

Il incombe à l'officier non seulement la conduite de la troupe qui lui est confiée, mais aussi l'agréable devoir de s'occuper, avec une sollicitude paternelle, de ses besoins et de son bien-être. Dans une foule de circons-

tances, en apparence peu importantes, il peut être d'une grande utilité à sa troupe.

L'officier ne doit pas oublier que c'est de sa propre conduite que dépend, en bonne partie, le moral de la troupe. Il doit, en campagne, être beaucoup avec ses gens, s'associer à leur sort autant qu'il peut partager leurs fatigues et savoir renoncer souvent, dans l'intérêt général, aux avantages auxquels sa position lui donne droit. Qu'il pense à lui-même en dernier lieu, et s'occupe de ses subordonnés auparavant, ainsi l'amour-propre est maintenu en éveil, les privations sont supportées plus courageusement, et les conseils de l'officier trouvent bon accueil auprès de ceux auxquels ils s'adressent.

En marche, l'officier peut adoucir par son attention une quantité des inconvénients qui lui sont inhérents. Nous voudrions, entr'autres, attirer son attention sur les points suivants:

Si l'on peut choisir, sans s'écarter sensiblement de la direction prescrite, préférez les meilleurs chemins avec moins de poussière ou de boue, en été les chemins ombragés, et passant sur les hauteurs. Maintenez le bon ordre pendant la marche, par quelques paroles d'encouragement, par un chant gai, en accordant quelques facilités, comme de déboutonner l'uniforme, d'ôter de temps en temps la coiffure, ou de relâcher la cravate; en réglant la marche, en surveillant sévèrement la fin de la colonne, en empêchant aux hommes de marcher les uns parmi les autres et de se gêner mutuellement. Par un temps calme, et par des chemins poudreux, faites ouvrir les rangs, et marcher sur le bord de la route qui est du côté du vent.

La marche étant finie, il faut éviter les stations inutiles, ainsi que les inspections et les défilés devant des supérieurs. Ces fatigues, ajoutées aux précédentes, ont une funeste influence sur les forces des hommes, qu'elles finissent par exténuer.

Si les marches ont lieu par la pluie, les haltes doivent être abrégées, les temps d'arrêt inutiles évités. Par une pluie d'orage, faites marcher les hommes avec l'arme abaissée, et ne leur permettez jamais d'aller s'abriter sous des arbres élevés.

Lors des marches en hiver, il faut apprendre au soldat qu'une graisse frottée sur les parties du corps découvertes, et non préservées par les vêtements, garantit du froid en qualité de mauvais conducteur calorique, que de même une seconde paire de chaussettes de laine, des semelles de feutre, du papier buvard dans les souliers, garantissent du froid, en absorbant l'humidité des pieds.

Si l'on tente de réchauffer promptement près d'un feu ou d'un poêle des parties du corps gelées, ou très refroidies, on les expose à la gangrène.

Il est dangereux d'avalier de la glace ou de la neige, à cause du grand refroidissement que cela procure, et qui peut causer la mort. En hiver, il convient d'accélérer un peu la marche. Dans les temps froids l'eau-de-vie est un vrai poison, et son usage ne peut être autorisé qu'étendue d'eau. On ne doit jamais laisser de traîneurs en arrière, et abandonnés à eux-mêmes.

Si l'on enduit de graisse chaude les souliers mouillés, ils restent souples malgré des marches dans la neige fondante, et deviennent imperméables.

Pendant les temps de repos, il faut empêcher que les soldats ne découvrent les parties du corps échauffées et en transpiration, qu'ils se couchent sur l'herbe ou la mousse humides, qu'ils boivent en trop grande quantité et trop rapidement de l'eau fraîche, ou qu'ils abusent des boissons alcooliques.

Ces repos en marche doivent être employés à soigner